Antrag zur Änderung der Satzung der ZaPF

Antragsteller: Jörg Behrmann (FUB), Benjamin Dummer (HUB), Björn Guth (RWTH Aachen), Zafer El-Mokdad (Potsda)

Antrag

Hiermit beantragen wir die vorliegende Entwurfsfassung für die Satzung der ZaPF als neue Satzung der ZaPF zu bestätigen.

Begründung

Die derzeitige Fassung der Satzung ist aufgrund der Ergebnisse des AK Anti-Harassment auf der Winter-ZaPF in Wien 2013 nicht mehr aktuell. Die dort beschlossenen Vertrauenspersonen müssen als Organ der ZaPF in die Satzung eingefügt werden um die Notwendigkeit ihrer in der Geschäftsordnung für Plenen der ZaPF zu regelnden Wahl zu legitimieren.

Darüber hinaus nutzen wir diesen Anlass um weitere notwendige Änderungen in die Satzung einzuarbeiten. Diese sind zweierlei

- 1. Das Kommunikationsgremium ist ein erfolgreiches de-facto-Organ der ZaPF, das seit mehrere Jahren gewählt wird. Die heutige Satzungsänderung fügt auch das Kommunikationsgremium in die Satzung ein. Dies ist eine inhaltliche Änderung.
- 2. Der letzte Satz der Aufgaben der ZaPF "Eine ZaPF beginnt mit dem Anfangsplenum und endet nach dem Abschlussplenum." wird in den Paragraphen (4) Tagung verschoben, da dies den Inhalt besser erfasst. Dies ist eine inhatliche Änderung.
- 3. Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen wurde der Text umformatiert und eine fehlerhafte Doppelnennung entfernt. Dies sind redaktionelle Änderungen.
- 4. Im Wunsch eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden wird das generische Maskulinum durch Beidnennungen sowie neutrale Formulierungen ersetzt. Dies ist eine redaktionelle Änderung.
- 5. Das Anfügen der bisherigen Änderungshistorie als Anhang.

Die Änderungen im Überblick

Die inhaltlichen Änderungen sind

- 1. das Verschieben des letzten Satzes von Paragraph (3) in Paragraph (4),
- 2. der neu hinzugekommene Paragraph (5) Absatz (c), sowie
- 3. der neu hinzugekommene Paragraph (5) Absatz (d).

Die redaktionellen Änderungen sind

1. das Umwandeln aller männlichen Formulierungen in Beidnennung von männlicher und weiblicher Form,

- 2. das Einfügen von Absätzen im gesamten Text, sowie
- 3. das Löschen des gedoppelten sechsten Satzes in Paragraph (5) Absatz (b) über die Zusammensetzung des StAPF, was beinahe wortgleich schon im zweiten Satz des selben Absatzes geregelt wird.